

Sicherheitsbestimmungen und Merkblatt

für Tätigkeiten von Fremdfirmen in unter Bergaufsicht stehenden Betrieben der E.ON Kraftwerke GmbH

Vor Arbeitsaufnahme

1. Vor der Arbeitsaufnahme der Mitarbeiter einer Fremdfirma hat sich die voran beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie angezeigte Unternehmer-Aufsichtsperson bei der von der E.ON Kraftwerke GmbH beauftragten verantwortliche Person (EKW Koordinator) zu melden.
2. Der EKW Koordinator weist die Unternehmer-Aufsichtsperson in die örtlichen und sachlichen Grenzen ein. Eine Unterweisung zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz führt der EKW Koordinator, entsprechend den Ausführungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes (ABergV § 4 Abs. 2) vor Arbeitsbeginn durch. Die Teilnahme an dieser Unterweisung muss durch Unterschrift bestätigt werden. Für die gründliche Unterweisung, der von ihnen in unserem Unternehmen eingesetzten Mitarbeiter, ist die verantwortliche Person (Bauleiter) der Fremdfirma zuständig und verantwortlich.(Entsprechende Dokumentation ist auf der Baustelle vorzuhalten)
3. Der EKW Koordinator ist für die Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gegenüber der Fremdfirma weisungsbefugt (BGV A1 § 6 Grundsätze der Prävention und ABergV § 4). Arbeiten Arbeitsgruppen mehrerer Unternehmen zusammen, so hat der EKW Koordinator den Ablauf der Arbeiten nach dem von ihr erstellten Plan zu überwachen und mit der Unternehmer-Aufsichtsperson der Fremdfirma abzustimmen.
4. Die von der Fremdfirma eingesetzte Unternehmer-Aufsichtsperson zeichnet für die fachgerechte Ausführung der Arbeiten, die Eignung und den ordnungsgemäßen Zustand der verwendeten Geräte und Werkzeuge, die ausreichende Qualifikation der Mitarbeiter sowie die Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der ihr unterstellten Mitarbeiter verantwortlich.

Bei Tätigkeiten gemäß der Baustellenverordnung ist durch die Fremdfirma ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und es sind die Belange des Umweltschutzes zu dokumentieren.

Die Dokumente sind dem Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme vorzulegen.

Arbeitssicherheit

5. Für die unter Bergaufsicht stehende Betriebsbereiche der E.ON Kraftwerke GmbH ist die Bergbau-Berufsgenossenschaft (in der Rekultivierung die Braunschweigische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) die gesetzliche Unfallversicherung. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.
6. Die Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, alle geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften zu beachten. Insbesondere das Bundesberggesetz, die Allgemeine Bundesberg-Verordnung, die Allgemeine Bergverordnung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, die Unfallverhütungsvorschriften, sowie vom Auftraggeber ausgehändigte betriebliche Anweisungen.
7. Das Tragen erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung ist Pflicht (Schutzhelm, Sicherheitsstiefel S 3, Schutzbrille, Gehörschutz usw.) Die PSA ist mitzubringen und wird nicht durch EKW gestellt. Die Einhaltung der erforderlichen "Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen" ist nachzuweisen.
(z. B. G20 Lärm, G25 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten, G41 Arbeiten mit Absturzgefahr)
8. Betreten werden dürfen nur Bereiche, Anlagenteile und Räume, die zur Ausführung der Tätigkeiten angewiesen werden. Mitarbeiter von Fremdfirmen werden durch die zuständigen Aufsichtspersonen vor Ort und vor Beginn der Tätigkeit über die jeweils auftretenden Gefahren und entsprechenden Schutzmaßnahmen unterwiesen.
9. Abgesperrte oder durch Warntafeln gekennzeichnete Bereiche, Anlagenteile oder Räume dürfen nicht eigenmächtig betreten werden. Das Arbeiten an laufenden Bandanlagen ist strengstens verboten.
10. Alle Arbeiten dürfen nur mit einwandfreien, sicheren Werkzeugen und Hilfsmitteln, wie z. B. geprüften Winden, Hub- und Zuggeräten, geprüften Leitern ausgeführt werden. Die Prüfung ist nachzuweisen.
11. Vor Beginn der Arbeitsaufnahme ist mit der EKW Koordinator zu klären, ob zusätzliche Maßnahmen, wie z. B. Freigabe von Anlagen und Anlagenteilen, Befahrerlaubnis, Feuererlaubnis beim Schweißen, Brennschneiden, Schleifen oder artverwandten Verfahren und die Abstimmung mit anderen Gewerken erforderlich sind.
12. Beachten sie das Rauchverbot.
13. Feuer- und Schweißarbeiten sind nur unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften durchzuführen. Die notwendigen Abdeckungen, das Bereithalten von Feuerlöschern, das Stellen der Brandwache sowie alle zur Verhinderung eines Brandes erforderlichen Maßnahmen sind durch den Auftragnehmer vorzunehmen.
14. Sicherheitsanordnungen des EKW Koordinators und der verantwortlichen Personen der E.ON Kraftwerke GmbH ist unverzüglich Folge zu leisten.
15. Alle Anschlüsse für elektrischen Strom, Baustellenwasser usw. sind gemäß deutschen und europäischen Normvorschriften auszuführen. Der Einsatz von Elektrogeräten im Betrieb ist nur gestattet, wenn diese auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen, überprüft worden sind.
 - a) Bei Arbeiten in engen Räumen und Behältern, sind die erforderlichen technischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen einzuhalten.
 - b) Mit dem EKW Koordinator sind Anzahl und Art der erforderlichen Elektro-Anschlüsse (Betriebsspannung und Absicherung der Stromkreise) abzustimmen.

16. Bei allen Arbeiten an und in der Nähe elektrischer Leitungen und in elektrischen Anlagen sind Regeln entsprechend den einschlägigen VDE-Vorschriften zu beachten.

Nachfolgend werden einige dieser Regeln aus VDE-Vorschriften auszugsweise aufgeführt:

- Jegliche Art der Berührung einer elektrischen Leitung ist lebensgefährlich, sei es direkt mit Hand, dem Körper oder indirekt durch Leitern, Gerüstteile, Pinselstiele, Seile und dergleichen. Wegen der Gefahr eines elektrischen Lichtbogenüberschlages gilt das auch für die direkte oder indirekte Annäherung an hochspannungsführenden Anlagenteilen.
 - Die Mitarbeiter sind anzuhalten, eng anliegende Arbeitskleidung zu tragen und darauf hinzuweisen, dass sie den Anordnungen der verantwortlichen Personen der E.ON Kraftwerke GmbH Folge zu leisten haben.
 - Nur solche Anlagenteile dürfen betreten oder bestiegen werden, die von den verantwortlichen Personen ausdrücklich dazu freigegeben sind.
 - Werden für Arbeitsstellen von den verantwortlichen Personen Abgrenzungen angelegt bzw. angegeben oder bestimmte Abstände genannt, so sind alle diese Begrenzungen gewissenhaft einzuhalten. Von hochspannungsführenden Anlagenteilen sind die nach BGV A3 vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.
 - Das Aufbewahren von Gegenständen aller Art in gefahrbringender Nähe von unter Spannung stehenden Anlagenteilen ist nicht zulässig.
 - Für alle Arbeiten an und in der Nähe elektrischer Leitungen sind grundsätzlich die Betriebsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE 0105 maßgebend. Diese Vorschriften können erforderlichenfalls bei der zuständigen Betriebsleitung eingesehen werden.
 - Der mit Arbeiten an und in elektrischen Anlagen beauftragte Unternehmer hat die von ihm dafür eingesetzten Mitarbeiter eindringlich auf die oben genannten Gefahren hinzuweisen.
17. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Kennzeichnung am Arbeitsplatz ist zu beachten.
18. Bei Absturzgefahren sind entsprechende Absturzsicherungen vorzunehmen. Die Träger von "Persönlicher Schutzausrüstung" gegen Absturz müssen entsprechend unterwiesen sein.
19. Gerüste dürfen nur von befähigten Personen (fachkundigen Mitarbeitern) erstellt und erforderlichenfalls von diesen geändert werden. Gerüste müssen mit einem Freigabeschein versehen sein. Die Benutzung von nicht freigegebenen Gerüsten und das eigenmächtige Verändern der Gerüste ist verboten. Zur Kontrolle und Freigabe der Gerüste sind die Formulare der E.ON Kraftwerke GmbH „Gerüstschein“, „Gerüstbegleitungsschein“ und „Ergänzung zum Gerüstschein“ zu verwenden.
20. Für Unbefugte ist der Aufenthalt an Bandanlagen verboten. Entfernte bzw. gelöste Schutzgitter oder Gitterrostabdeckungen sind nach Beendigung der Arbeiten und vor der Inbetriebnahme unverzüglich anzubringen.
21. Festgestellte, gefahrbringende Mängel sind umgehend der Aufsichtsführenden Person zu melden. Können Mängel nicht sofort beseitigt werden, sind andere Schutzmaßnahmen in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsführenden Person zu veranlassen oder zu treffen. Diese sind z. B. das Aufstellen von Absperrungen und Warnposten bzw. Stillsetzen der Anlage.
22. Das Mitbringen alkoholischer Getränke, ihre Verteilung oder ihr Trinken im Betrieb sowie die Aufnahme der Arbeit in unter Alkoholeinwirkung stehendem Zustand ist untersagt.
23. Der Arbeitsbereich ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Zugangswege, Straßen und Fluchtwege sowie Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher und elektrische Schaltanlagen sind unbedingt freizuhalten. Verschmutzungen der Straßen sind

unverzüglich zu beseitigen. Der Arbeitsplatz ist nach Beendigung der Arbeit sauber und aufgeräumt zu verlassen. Materialien sind ordnungsgemäß zu stapeln bzw. abzulegen.

24. Kabel, Schläuche u. ä. Betriebsmittel sind so zu verlegen, dass hierdurch keine Unfallgefahr durch Stolpern, Umknicken oder Ausrutschen entstehen kann. Insbesondere im Bereich von Verkehrswegen, wie z. B. Treppen sind derartige Gefährdungen durch geeignetes Verlegen, wie z. B. Hochhängen dieser Betriebsmittel zu vermeiden.
25. Werkzeuge und Hilfsmittel, die der Fremdfirma vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, sind sorgsam zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust hat die Fremdfirma die Wiederbeschaffungskosten zu tragen.
26. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen bergbehördliche Anordnungen sowie Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften können mit sofortiger Ablösung von der Arbeitsstelle geahndet werden.
27. Die im Betriebsgelände vorhandenen Brandschutzeinrichtungen sind nur im Brandfall zu benutzen.
28. Die Alarmierung von Rettungskräften erfolgt nach dem für den jeweiligen Betrieb gültigen Brandschutz- und Notfallplan.

Auch bei kleineren und leichten Verletzungen ist die *Verbandstube* aufzusuchen, um das Unfallereignis dokumentieren zu lassen.*

Kraftwerk Buschhaus, Pfortnergebäude

Telefon: **4500**

Notruf über Amtsanschluss:

Unfall:

05351/18-3333

Feuer:

05351/18-9

Notruf über Werkstelefon

Notruf-Bergbau

3333

Feuer

9

*Das Unfallereignis ist dem zuständigen EKW Koordinator mit Unfallereignisbogen bzw. Unfallanzeige und Stellungnahme zum Unfall mitzuteilen. Tödliche, elektrische, Massen-, Explosions-/Verpuffungs- und Absturzunfälle sowie Unfallereignisse mit schweren Verletzungen sind **unverzüglich** dem EKW Koordinator zu melden. Unfallereignisse mit einer Ausfallzeit von > 1 Tag sind innerhalb von 24 Std. zu melden.

Arbeitsende

Nach Beendigung der Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände der E.ON Kraftwerke GmbH haben sich Mitarbeiter von Fremdfirmen, nach erfolgter Abnahme der Arbeit, bei der zuständigen Stelle (EKW Koordinator) abzumelden. Zur Verfügung gestellte Werkzeuge mit Ausnahme von Verbrauchsmaterial sind abzugeben.

Für die bestimmungsgemäße, sachgerechte Entsorgung ausgebauter oder frei werdender Materialien oder Stoffe ist der Nachweis zu führen und dieser dem EKW Koordinator als Duplikat oder Kopie auszuhandigen.

Zu beachtende Vorschriften, in der jeweils gültigen Fassung:

- ❖ **Bundesberggesetz** **BBergG**
- ❖ **Allgemeine Bundesbergverordnung** **ABBergV**
- ❖ **Allgemeine Bergverordnung** **ABVO**
- ❖ **Bergverordnung für elektrische Anlagen** **BVE**
- ❖ **Gesundheitsschutz Bergverordnung** **GesBergV**
- ❖ **Gefahrstoffverordnung** **GefStoffV**
- ❖ **Verhaltensmaßregeln für den Umgang mit elektrischen Anlagen in Bergwerksbetrieben (ausgenommen Steinkohle und Erdöl)**
- ❖ **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe** **SGD**
- ❖ **Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerke**